

Breslauer Zeitung.

Wochentäglicher Abonnementssatz in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnement 30 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Post 6 Mark 50 Pf. — Insertionsabrechnung für den Raum einer sechsheligen Zeitungs-Zeile 20 Pf., Reklame 50 Pf.

Redaktion: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Inhalte Beiträge auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag erscheinen, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 230. Mittag-Ausgabe.

Sekundärfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Deutschland.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

20. Sitzung des Herrenhauses (vom 20. Mai).

11 Uhr. Am Ministerial-Camphausen, Leonhardt, Dr. Falt, Minister-Director Dr. Förster, Geheimer Rath Barisch und Landrat von Brauchitsch.

Neu in das Haus eingetreten sind Fürst Karl zu Karolath-Beuthen als erbliebes Mitglied und Herr Pohl als Repräsentant des bestätigten Großgrundbesitzes in Westpreußen.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die erste Beratung über den Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Artikel 15, 16 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.

Graf Udo zu Stolberg-Wernigerode: Ich kann dieser Verfassungsänderung nicht die übertriebene Wichtigkeit beimessen, die man ihr gewöhnlich beilegt. Es hängt alles lediglich von der Interpretation ab, das heißt im günstigsten Falle von der Specialgesetzgebung, im ungünstigsten Falle von der Auffassung der administrativen Behörden. In letzterer Richtung wurden die Artikel bisher interpretiert, sie haben der evangelischen Kirche nicht zur Selbstständigkeit geholfen, dagegen hat sich die katholische Kirche unter Convenienz der Behörden zu einem Staate ausgebildet und damit den Grund zu den heutigen Wirken gelegt. Wenn diese Artikel aufgehoben werden, so trifft dieser Schlag die katholische und die evangelische Kirche nicht in gleicher Weise, sondern eliminiert nur eine Formel, nach welcher in gleicher Weise die Verhältnisse beider Kirchen geregelt wurden. Die Specialgesetzgebung muss der Natur der Dinge nach für beide Kirchen verschieden aussäumen. Die römische Curie hat sich so exaltant ins Unrecht gesetzt, dass sie unzweifelhaft unterlegen muss, aber dieser Sieg des Staates darf nicht dadurch erlaufen werden, dass die Schule, namentlich die Volkschule, entchristlicht wird, doch sich die evangelische Kirche in unbegrenzten Subjectivismus austüsst. Das würde die großen Mäjzen den Socialismus in die Arme treiben, und da kein Mensch lange ohne positive Religion leben kann, ebenso wenig wie in einem luftleeren Hause, so würde die katholische Kirche bald keine Nachfolgerin werden.

Das Werk der evangelischen Kirchenverfassung ist nunmehr in Angriff genommen; ich halte die neue Kirchengemeinde- und Synodalordnung für ein gutes Gesetz; wenn ich nicht aus eigener Überzeugung zu dieser Ansicht gekommen wäre, so hätte mich die Haltung der protestantivenlichen Blätter dahin bringen müssen, die am ersten Tage die Synodalordnung einfach abdrückten und am nächsten schon darüber herfielen. Die Urheber und Verfasser dieses Werkes scheinen aber einen Schred darüber bekommen zu haben, dass es so gut ausgefallen ist; jedenfalls haben sie alles gethan, um es zu verschlechtern und zu verderben. Es erscheint gleich ein Erlaß, der die Garantien der activen und passiven Wahlbarkeit abschwächt, wenn nicht ganz aufhob. (v. Kleist-Riebow: Sehr richtig!) Die Kirchenverfassung ist mit Recht auf das Gemeindeprincip basirt, wenn man darunter die sich befremmende Gemeinde und nicht die im Kirchspiel Wohnenden versteht. Um wenigstens gesichert wären aber die Erlassen über das Transformular und die Wiedertrauung Geschiedener, die man den Generalsynoden hätte vorbehalten sollen. Jedenfalls würde ich wünschen, dass der Cultusminister mit etwas mehr Entschiedenheit für seine Vorlagen eingetreten wäre und die Regierung einen kleinen Theil des Drudes, mit dem sie uns so oft belastet hat, in diesem Falle zur Geltung gebracht hätte. Jetzt ist die Kirchenverfassung kirchlich voll ins Leben getreten und staatlich nur zum Theil sanctionirt worden; ich will den Cultusminister nicht drängen, die Genehmigung jetzt nachzuholen, sondern ihn nur bitten, nicht aus politischen Zweckmäßigkeitsgründen auf die Generalsynoden einen Druck auszuüben, um sie dem anderen Hause acceptabler zu machen; er möge auch nicht ver suchen, die Kirche mit Hilfe der negirenden Elemente des Protestantvereins anzubauen; sie muss sich aus sich selbst heraus entwindeln, dann kann und wird sie bestehen, wenn sie auch noch eine Zeit lang der Sanction des anderen Hauses entbehren sollte.

Cultusminister Falt: Ich bin dem Vorredner sehr dankbar, dass er in Beziehung auf die Ordnung der Verhältnisse der evangelischen Kirche im Vergleich zu denen der katholischen Kirche denselben Standpunkt eingenommen hat, wie das Seitens der Staatsregierung bisher geschehen ist. Er betont ihre Verchiedenheit, er hebt hervor, dass es nicht möglich ist, die Verhältnisse beider Kirchen nach denselben Grundsätzen zu behandeln und verweist auf die Specialgesetzgebung. Das ist der Weg, den auch die Regierung stets als den allein richtigen bezeichnet hat. Gegen den Vorwurf, dass durch die Instruction vom Ende des Jahres 1873 der Inhalt der Synodalordnung vom 10. September 1873 wesentlich modifizirt worden sei, muss ich den Oberkirchenrat in Schutz nehmen. Die Instruction stimmt gerade in den vom Vorredner angegriffenen Punkten mit den §§ 39—41 der Synodalordnung vollkommen überein. Sodann war die Instruction notwendig geworden, nachdem in Folge des Infrastrukturen des Civile-Besitzes an vielen Stellen eine gewisse Ratslosigkeit und Besangenheit eingetreten war, die zu schweren Übeln führen konnte. Die Instruction hat ferner dem Oberkirchenrat vorgelegen und ist von diesem durch einen allerhöchsten Erlass bestätigt worden. — Die Artikel der Verfassung, deren Aufhebung heute beantragt wird, haben der evangelischen Kirche bisher nicht nur nichts genützt, sondern ihr geradezu geschadet; denn diese Artikel sind eine der Ursachen gewesen, weshalb die Entwicklung der evangelischen Kirche so langsam vorangegangen ist, beziehungsweise geruht hat.

In der Auslegung dieser Artikel walteten zwei Extreme vor. Das eine sagte, der Art. 15 spricht im Präfens und er giebt also der evangelischen Kirche, wie sie gegenwärtig ist, ihre Selbstständigkeit. Diese Auslegung, die in vollem Widerspruch mit der thauftäglich bestehenden kräftigen Einwirkung staatlicher Elemente auf die kirchliche Entwicklung steht, hat der Kirche bisher keinen Segen gebracht. Ebenso wenig aber die entgegengesetzte Auslegung, die in sich völlig unbillbar ist, dass die Kirche jetzt lediglich auf constitutionelle Urwahlen gestellt und nach Art. 15 jedes landesherrlichen Regiments los und ledig geworden sei. — Die Entwicklung der evangelischen Kirche kann geistlich nur gefördert werden durch klare, bestimmte und deutliche Spezialgesetzgebung. Dieser Weg ist eingeschlagen worden und wird weiter verfolgt werden. Die Zahl der Stimmen, bei denen sich in Folge dieses Vorgebens Unruhe und gegeben hat, ist so gering, dass sie als vereinzelt Ausnahmen bezeichnet werden können. Es ist das eitige Bestreben, die Generalsynode noch im Herbst dieses Jahres zusammenzutreten zu lassen, und ich hoffe bestimmt, dass dieses Ziel erreicht werden wird.

Graf zur Lippe erblieb in der Eile, mit der man an die Aufhebung von Verfassungssariften geht, ein Anzeichen, dass eine Staatsumwälzung vor sich gehe. Die Stimmung der Landesvertretung bei dieser Angelegenheit ist nicht die der Trennung von einem alten Bekannten. Die Art. 15, 16 und 18 der Verfassung sind der Abschluss eines langen Kampfes der verschiedensten Meinungen auf kirchlichem Gebiete, mit der Aufhebung dieses Friedensinstrumentes werde der Kampf wieder entbrennen. Die Agitation der katholischen Kirche soll der Grund der Aufhebung der Artikel sein; die Agitation hat ihre Stütze in den Verhandlungen beider Häuser des Landtags, der Presse und den Vereinen; sie wird bleiben, ob die Artikel aufgehoben werden oder nicht. Die Aufhebung ist nach der Meinung des Cultusministers für die evangelische Kirche indifferent, weil ihre Ordnung auf Spezialgezeiten beruht. Ihre autonome Stellung gegenüber der Landesgesetzgebung ist durch Artikel 15 garantiert, diese Garantie soll ihr genommen werden. Die Folge wird sein, dass durch die Landesgesetzgebung das innere Leben der Kirche wesentlich altert werden wird, denn die Grenze zwischen inneren und äußeren Angelegenheiten der Kirche lässt sich nicht genau feststellen. In früheren Zeiten galt der Satz, dass Glaubenslehren nie mit Staatsgesetzen collidiren können, Glaubenslehren waren sacra, jetzt erachtet man sie für insacra. Ist das Dogma von der Unfehlbarkeit staatsgefährlich, so ist entweder dieses oder seine Belänner auszurotten. Das Erste kann, das Zweite will die Staatsregierung nicht. Durch die Aufhebung der Artikel gewinnt sie nichts; die Agitation scheint fast nur um die Agitation willen getrieben zu werden. An Stelle der früheren Parole: Freiheit der Kirche von dem Staate, ist die diametral entgegengesetzte getreten: Freiheit des Staates von der Kirche. Das ist die Consequenz einer pantheistisch-philosophischen Richtung, die nur Unfrieden zwischen den einzelnen Kirchen und innerhalb der Kirche sät. Die

Gesetzgebung soll niemals die Befriedigung des religiösen Bedürfnisses der Unterkirchen erschweren; das geschieht aber durch die Aufhebung der drei Artikel.

Graf Rittberg dankt dem Cultusminister für die abgegebenen beruhigenden Erklärungen hinsichtlich der evangelischen Kirche. Das Unfehlbarkeitsdogma und die Art seines Zustandekommens, die Zurückweisung des Cardinals Fürsten Hohenlohe als Vertreter des deutschen Reichs beim päpstlichen Stuhl und die damit verknüpfte Ablehnung von Verhandlungen, die verschiedene Antworten des Papstes an Deputationen, die Encyclica vom 5. Februar, die neuliche Antwort des Papstes an den Freiherrn v. Löw, den Führer einer deutschen Deputation, sind lauter Kriegserklärungen gegen Deutschland und Preußen. Die Bestrebungen von Mitgliedern der Landesvertretung, der Hierarchie die Macht über den Staat zu verschaffen, ist als verfassungswidrig zu bezeichnen. In dem Streit zwischen dem Vatican und der weltlichen Macht ist der Staat befugt, die Grenzen zwischen Staat und Kirche zu ziehen. Begonnen worden ist in der Streit durch die Centrumfraktion durch ihre reichsfeindliche Kundgebung nach Errichtung des deutschen Reiches bei Gelegenheit einer Adresse an den Kaiser, in der das Prinzip der Nichtintervention in fremde Angelegenheiten ausgesprochen wurde und die Mitglieder der Centrumfraktion sich zu unterscheiden wünschten. Der evangelischen Kirche haben die Artikel gar nichts genutzt und in dem gegenwärtigen Kampfe sind sie geeignet, die unberechtigten Ansprüche der Hierarchie zu unterstützen.

v. Kleist-Riebow: Es ist unwahr, dass durch die Ablehnung des Cardinals Hohenlohe Verhandlungen mit Deutschland überhaupt abgelehnt wurden. Ich kann dieser Verfassungsänderung nicht die übertriebene Wichtigkeit beimessen, die man ihr gewöhnlich beilegt. Es hängt alles lediglich von der Interpretation ab, das heißt im günstigsten Falle von der Specialgesetzgebung, im ungünstigsten Falle von der Auffassung der administrativen Behörden. In letzterer Richtung wurden die Artikel bisher interpretiert, sie haben der evangelischen Kirche nicht zur Selbstständigkeit geholfen, dagegen hat sich die katholische Kirche unter Convenienz der Behörden zu einem Staate ausgebildet und damit den Grund zu den heutigen Wirken gelegt. Wenn diese Artikel aufgehoben werden, so trifft dieser Schlag die katholische und die evangelische Kirche nicht in gleicher Weise, sondern eliminiert nur eine Formel, nach welcher in gleicher Weise die Verhältnisse beider Kirchen geregelt wurden. Die Specialgesetzgebung muss der Natur der Dinge nach für beide Kirchen verschieden aussäumen. Die römische Curie hat sich so exaltant ins Unrecht gesetzt, dass sie unzweifelhaft unterlegen muss, aber dieser Sieg des Staates darf nicht dadurch erlaufen werden, dass die Schule, namentlich die Volkschule, entchristlicht wird, doch sich die evangelische Kirche in unbegrenzten Subjectivismus austüsst. Das würde die großen Mäjzen den Socialismus in die Arme treiben, und da kein Mensch lange ohne positive Religion leben kann, ebenso wenig wie in einem luftleeren Hause, so würde die katholische Kirche bald keine Nachfolgerin werden.

D. Kleist-Riebow: Es ist unwahr, dass durch die Ablehnung des Cardinals Hohenlohe Verhandlungen mit Deutschland überhaupt abgelehnt wurden. Ich kann dieser Verfassungsänderung nicht die übertriebene Wichtigkeit beimessen, die man ihr gewöhnlich beilegt. Es hängt alles lediglich von der Interpretation ab, das heißt im günstigsten Falle von der Specialgesetzgebung, im ungünstigsten Falle von der Auffassung der administrativen Behörden. In letzterer Richtung wurden die Artikel bisher interpretiert, sie haben der evangelischen Kirche nicht zur Selbstständigkeit geholfen, dagegen hat sich die katholische Kirche unter Convenienz der Behörden zu einem Staate ausgebildet und damit den Grund zu den heutigen Wirken gelegt. Wenn diese Artikel aufgehoben werden, so trifft dieser Schlag die katholische und die evangelische Kirche nicht in gleicher Weise, sondern eliminiert nur eine Formel, nach welcher in gleicher Weise die Verhältnisse beider Kirchen geregelt wurden. Die Specialgesetzgebung muss der Natur der Dinge nach für beide Kirchen verschieden aussäumen. Die römische Curie hat sich so exaltant ins Unrecht gesetzt, dass sie unzweifelhaft unterlegen muss, aber dieser Sieg des Staates darf nicht dadurch erlaufen werden, dass die Schule, namentlich die Volkschule, entchristlicht wird, doch sich die evangelische Kirche in unbegrenzten Subjectivismus austüsst. Das würde die großen Mäjzen den Socialismus in die Arme treiben, und da kein Mensch lange ohne positive Religion leben kann, ebenso wenig wie in einem luftleeren Hause, so würde die katholische Kirche bald keine Nachfolgerin werden.

D. Kleist-Riebow: Es ist unwahr, dass durch die Ablehnung des Cardinals Hohenlohe Verhandlungen mit Deutschland überhaupt abgelehnt wurden. Ich kann dieser Verfassungsänderung nicht die übertriebene Wichtigkeit beimessen, die man ihr gewöhnlich beilegt. Es hängt alles lediglich von der Interpretation ab, das heißt im günstigsten Falle von der Specialgesetzgebung, im ungünstigsten Falle von der Auffassung der administrativen Behörden. In letzterer Richtung wurden die Artikel bisher interpretiert, sie haben der evangelischen Kirche nicht zur Selbstständigkeit geholfen, dagegen hat sich die katholische Kirche unter Convenienz der Behörden zu einem Staate ausgebildet und damit den Grund zu den heutigen Wirken gelegt. Wenn diese Artikel aufgehoben werden, so trifft dieser Schlag die katholische und die evangelische Kirche nicht in gleicher Weise, sondern eliminiert nur eine Formel, nach welcher in gleicher Weise die Verhältnisse beider Kirchen geregelt wurden. Die Specialgesetzgebung muss der Natur der Dinge nach für beide Kirchen verschieden aussäumen. Die römische Curie hat sich so exaltant ins Unrecht gesetzt, dass sie unzweifelhaft unterlegen muss, aber dieser Sieg des Staates darf nicht dadurch erlaufen werden, dass die Schule, namentlich die Volkschule, entchristlicht wird, doch sich die evangelische Kirche in unbegrenzten Subjectivismus austüsst. Das würde die großen Mäjzen den Socialismus in die Arme treiben, und da kein Mensch lange ohne positive Religion leben kann, ebenso wenig wie in einem luftleeren Hause, so würde die katholische Kirche bald keine Nachfolgerin werden.

D. Kleist-Riebow: Es ist unwahr, dass durch die Ablehnung des Cardinals Hohenlohe Verhandlungen mit Deutschland überhaupt abgelehnt wurden. Ich kann dieser Verfassungsänderung nicht die übertriebene Wichtigkeit beimessen, die man ihr gewöhnlich beilegt. Es hängt alles lediglich von der Interpretation ab, das heißt im günstigsten Falle von der Specialgesetzgebung, im ungünstigsten Falle von der Auffassung der administrativen Behörden. In letzterer Richtung wurden die Artikel bisher interpretiert, sie haben der evangelischen Kirche nicht zur Selbstständigkeit geholfen, dagegen hat sich die katholische Kirche unter Convenienz der Behörden zu einem Staate ausgebildet und damit den Grund zu den heutigen Wirken gelegt. Wenn diese Artikel aufgehoben werden, so trifft dieser Schlag die katholische und die evangelische Kirche nicht in gleicher Weise, sondern eliminiert nur eine Formel, nach welcher in gleicher Weise die Verhältnisse beider Kirchen geregelt wurden. Die Specialgesetzgebung muss der Natur der Dinge nach für beide Kirchen verschieden aussäumen. Die römische Curie hat sich so exaltant ins Unrecht gesetzt, dass sie unzweifelhaft unterlegen muss, aber dieser Sieg des Staates darf nicht dadurch erlaufen werden, dass die Schule, namentlich die Volkschule, entchristlicht wird, doch sich die evangelische Kirche in unbegrenzten Subjectivismus austüsst. Das würde die großen Mäjzen den Socialismus in die Arme treiben, und da kein Mensch lange ohne positive Religion leben kann, ebenso wenig wie in einem luftleeren Hause, so würde die katholische Kirche bald keine Nachfolgerin werden.

D. Kleist-Riebow: Es ist unwahr, dass durch die Ablehnung des Cardinals Hohenlohe Verhandlungen mit Deutschland überhaupt abgelehnt wurden. Ich kann dieser Verfassungsänderung nicht die übertriebene Wichtigkeit beimessen, die man ihr gewöhnlich beilegt. Es hängt alles lediglich von der Interpretation ab, das heißt im günstigsten Falle von der Specialgesetzgebung, im ungünstigsten Falle von der Auffassung der administrativen Behörden. In letzterer Richtung wurden die Artikel bisher interpretiert, sie haben der evangelischen Kirche nicht zur Selbstständigkeit geholfen, dagegen hat sich die katholische Kirche unter Convenienz der Behörden zu einem Staate ausgebildet und damit den Grund zu den heutigen Wirken gelegt. Wenn diese Artikel aufgehoben werden, so trifft dieser Schlag die katholische und die evangelische Kirche nicht in gleicher Weise, sondern eliminiert nur eine Formel, nach welcher in gleicher Weise die Verhältnisse beider Kirchen geregelt wurden. Die Specialgesetzgebung muss der Natur der Dinge nach für beide Kirchen verschieden aussäumen. Die römische Curie hat sich so exaltant ins Unrecht gesetzt, dass sie unzweifelhaft unterlegen muss, aber dieser Sieg des Staates darf nicht dadurch erlaufen werden, dass die Schule, namentlich die Volkschule, entchristlicht wird, doch sich die evangelische Kirche in unbegrenzten Subjectivismus austüsst. Das würde die großen Mäjzen den Socialismus in die Arme treiben, und da kein Mensch lange ohne positive Religion leben kann, ebenso wenig wie in einem luftleeren Hause, so würde die katholische Kirche bald keine Nachfolgerin werden.

D. Kleist-Riebow: Es ist unwahr, dass durch die Ablehnung des Cardinals Hohenlohe Verhandlungen mit Deutschland überhaupt abgelehnt wurden. Ich kann dieser Verfassungsänderung nicht die übertriebene Wichtigkeit beimessen, die man ihr gewöhnlich beilegt. Es hängt alles lediglich von der Interpretation ab, das heißt im günstigsten Falle von der Specialgesetzgebung, im ungünstigsten Falle von der Auffassung der administrativen Behörden. In letzterer Richtung wurden die Artikel bisher interpretiert, sie haben der evangelischen Kirche nicht zur Selbstständigkeit geholfen, dagegen hat sich die katholische Kirche unter Convenienz der Behörden zu einem Staate ausgebildet und damit den Grund zu den heutigen Wirken gelegt. Wenn diese Artikel aufgehoben werden, so trifft dieser Schlag die katholische und die evangelische Kirche nicht in gleicher Weise, sondern eliminiert nur eine Formel, nach welcher in gleicher Weise die Verhältnisse beider Kirchen geregelt wurden. Die Specialgesetzgebung muss der Natur der Dinge nach für beide Kirchen verschieden aussäumen. Die römische Curie hat sich so exaltant ins Unrecht gesetzt, dass sie unzweifelhaft unterlegen muss, aber dieser Sieg des Staates darf nicht dadurch erlaufen werden, dass die Schule, namentlich die Volkschule, entchristlicht wird, doch sich die evangelische Kirche in unbegrenzten Subjectivismus austüsst. Das würde die großen Mäjzen den Socialismus in die Arme treiben, und da kein Mensch lange ohne positive Religion leben kann, ebenso wenig wie in einem luftleeren Hause, so würde die katholische Kirche bald keine Nachfolgerin werden.

D. Kleist-Riebow: Es ist unwahr, dass durch die Ablehnung des Cardinals Hohenlohe Verhandlungen mit Deutschland überhaupt abgelehnt wurden. Ich kann dieser Verfassungsänderung nicht die übertriebene Wichtigkeit beimessen, die man ihr gewöhnlich beilegt. Es hängt alles lediglich von der Interpretation ab, das heißt im günstigsten Falle von der Specialgesetzgebung, im ungünstigsten Falle von der Auffassung der administrativen Behörden. In letzterer Richtung wurden die Artikel bisher interpretiert, sie haben der evangelischen Kirche nicht zur Selbstständigkeit geholfen, dagegen hat sich die katholische Kirche unter Convenienz der Behörden zu einem Staate ausgebildet und damit den Grund zu den heutigen Wirken gelegt. Wenn diese Artikel aufgehoben werden, so trifft dieser Schlag die katholische und die evangelische Kirche nicht in gleicher Weise, sondern eliminiert nur eine Formel, nach welcher in gleicher Weise die Verhältnisse beider Kirchen geregelt wurden. Die Specialgesetzgebung muss der Natur der Dinge nach für beide Kirchen verschieden aussäumen. Die römische Curie hat sich so exaltant ins Unrecht gesetzt, dass sie unzweifelhaft unterlegen muss, aber dieser Sieg des Staates darf nicht dadurch erlaufen werden, dass die Schule, namentlich die Volkschule, entchristlicht wird, doch sich die evangelische Kirche in unbegrenzten Subjectivismus austüsst. Das würde die großen Mäjzen den Socialismus in die Arme treiben, und da kein Mensch lange ohne positive Religion leben kann, ebenso wenig wie in einem luftleeren Hause, so würde die katholische Kirche bald keine Nachfolgerin werden.

D. Kleist-Riebow: Es ist unwahr, dass durch die Ablehnung des Cardinals Hohenlohe Verhandlungen mit Deutschland überhaupt abgelehnt wurden. Ich kann dieser Verfassungsänderung nicht die übertriebene Wichtigkeit beimessen, die man ihr gewöhnlich beilegt. Es hängt alles lediglich von der Interpretation ab, das heißt im günstigsten Falle von der Specialgesetzgebung, im ungünstigsten Falle von der Auffassung der administrativen Behörden. In letzterer Richtung wurden die Artikel bisher interpretiert, sie haben der evangelischen Kirche nicht zur Selbstständigkeit geholfen, dagegen hat sich die katholische Kirche unter Convenienz der Behörden zu einem Staate ausgebildet und damit den Grund zu den heutigen Wirken gelegt. Wenn diese Artikel aufgehoben werden, so trifft dieser Schlag die katholische und die evangelische Kirche nicht in gleicher Weise, sondern eliminiert nur eine Formel, nach welcher in gleicher Weise die Verhältnisse beider Kirchen geregelt wurden. Die Specialgesetzgebung muss der Natur der Dinge nach für beide Kirchen verschieden aussäumen. Die römische Curie hat sich so exaltant ins Unrecht gesetzt, dass sie unzweifelhaft unterlegen muss, aber dieser Sieg des Staates darf nicht dadurch erlaufen werden, dass die Schule, namentlich die Volkschule, entchristlicht wird, doch sich die evangelische Kirche in unbegrenzten Subjectivismus austüsst. Das würde die großen Mäjzen den Socialismus in die Arme treiben, und da kein Mensch lange ohne positive Religion leben kann, ebenso wenig wie in einem luftleeren Hause, so würde die katholische Kirche bald keine Nachfolgerin werden.

D. Kleist-Riebow: Es ist unwahr, dass durch die Ablehnung des Cardinals Hohenlohe Verhandlungen mit Deutschland überhaupt abgelehnt wurden. Ich kann dieser Verfassungsänderung nicht die übertriebene Wichtigkeit beimessen, die man ihr gewöhnlich beilegt. Es hängt alles lediglich von der Interpretation ab, das heißt im günstigsten Falle von der Specialgesetzgebung, im ungünstigsten Falle von der Auffassung der administrativen Behörden. In letzterer Richtung wurden die Artikel bisher interpretiert, sie haben der evangelischen Kirche nicht zur Selbstständigkeit geholfen, dagegen hat sich die katholische Kirche unter Convenienz der Behörden zu einem Staate ausgebildet und damit den Grund zu den heutigen Wirken gelegt. Wenn diese Artikel aufgehoben werden, so trifft dieser Schlag die katholische und die evangelische Kirche nicht in gleicher Weise, sondern eliminiert nur eine Formel, nach welcher in gleicher Weise die Verhältnisse beider Kirchen geregelt wurden. Die Specialgesetzgebung muss der Natur der Dinge nach für beide Kirchen verschieden aussäumen. Die römische Curie hat sich so exaltant ins Unrecht gesetzt, dass sie unzweifelhaft unterlegen muss, aber dieser Sieg des Staates darf nicht dadurch erlaufen werden, dass die Schule, namentlich die Volkschule, entchristlicht wird, doch sich die evangelische Kirche in unbegrenzten Subjectivismus austüsst. Das würde die großen Mäjzen den Socialismus in die Arme treiben, und da kein Mensch lange ohne positive Religion leben kann, ebenso wenig wie in einem luftleeren Hause, so würde die katholische Kirche bald keine Nachfolgerin werden.

D. Kleist-Riebow: Es ist unwahr, dass durch die Ablehnung des Cardinals Hohenlohe Verhandlungen mit Deutschland überhaupt abgelehnt wurden. Ich kann dieser Verfassungsänderung nicht die übertrie

bei Sr. Majestät dem König bestimmt: der General der Infanterie und Gouverneur von Mainz, General-Adjutant v. Boyen, der Oberst v. Oppel, Commandeur des 2. Garde-Regiments z. F., und während der Anwesenheit der Allerhöchsten Herrschaften in Kiel der Corvetten-Capitän Graf v. Hadeln. Den Ehrendienst bei Ihrer Majestät der Königin vertheilt der Oberst-Truchsess Fürst zu Putbus und der Kammerherr Graf von Lüttichau. Die große Parade bei Berlin, die ursprünglich am 25. Mai stattfinden sollte, ist nunmehr auf den 29. Mai verlegt. (Reichsanzeiger)

= Berlin, 20. Mai. [Aus dem Bundesrathe.] — Matricularbeiträge. — Der König von Schweden. — Der Fürst von Serbien.] Der gestern dem Bundesrathe unterbreitete Antrag von Sachsen-Weimar, welcher die Abminderung der Matricularbeiträge zum Gegenstande hat, knüpft an eine frühere Betonung der Notwendigkeit seitens der großherzoglich-sächsischen Regierung an, den von Jahr zu Jahr wachsenden Bedürfnissen des Reichs gegenüber auf direkte Einnahmen derselben Bedacht zu nehmen, damit diese Bedürfnisse nicht durch Matricularbeiträge gedeckt werden müssen, deren schwankende Beiträge auf den Staatshaushalt der Bundesstaaten, namentlich bei mehrjährigen Staatsperioden, einen sehr störenden Einfluss äußern und im Falle des Ausbleibens der seither erzielten Überschüsse des Reichshaushalts eine unerschwingliche Höhe würden erreichen können. Durch den von dem Bundesrathe genehmigten Beschluss des Reichstages, einen Theil der Überschüsse des Jahres 1874 schon in den Staat für 1875 einzustellen, ist es zwar möglich geworden, die um 26 Millionen Mark höher eingestellten geweisen Matricularbeiträge für das laufende Jahr auf das Niveau des Vorjahres zu reduzieren. Allein bereits bei der Verhandlung über den betreffenden Antrag der Budgetcommission in der Sitzung des Reichstages vom 15. December v. J. hat der Präsident des Reichsfanzeramtes unter Betonung der Notwendigkeit, die Matricularbeiträge auf einer mäßigen und festen Höhe zu erhalten, auf die möglichen Folgen jenes Antrages für den Staat des Jahres 1876 hingewiesen und ausdrücklich hervorgehoben, daß in der Zustimmung der verbündeten Regierungen zu dem Antrage der Budget-Commission nur die bestimmt ausgesprochene Absicht zu erkennen sei, bei dem Niveau der Matricularbeiträge für 1874 auch in Zukunft zu verbleiben, daß daher für den Bundesrathe die Befugnis in Anspruch genommen werde, auf dieser Grundlage den nächstjährigen Staat aufzustellen und, wenn sich alsdann das erwartete Deficit ergebe, eine Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reiches zu fordern. Die Großherzoglich-sächsische Regierung weist ferner darauf hin, daß aus der Mitte des Reichstags selbst von verschiedenen Seiten die thunlichste Verminderung der Matricularbeiträge und deren Erlass durch Reichssteuern als nicht nur durch die Rücksicht auf die Finanzverhältnisse der Einzelstaaten geboten, sondern auch im Interesse des Reiches selbst liegend empfohlen worden. Im Weiteren hebt die Motivirung des Antrages hervor, daß der Gesamtantrag der bestehenden Reichssteuern im laufenden Jahre gegen den gleichen Zeitabschnitt des Vorjahrs erheblich zurückgeblieben und hierdurch erneut die Besorgniß nahe getreten, daß auf die Staatsüberschüsse, welche seither dem Reichsbudget zu Gute gekommen sind, in Zukunft nicht mehr zu rechnen sei und der Ausfall durch Matricularbeiträge aufgebracht werden müsse. Einer solchen Eventualität könne aber, nur durch ein rechtzeitiges Vorgehen der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Reichssteuern in früher bereits angelegter Richtung vorgebeugt werden und dürfte vielleicht eine mäßige Erhöhung des Eingangszolles für finanziell wichtigere Artikel des Zolltarifs in Betracht kommen. Für eine Brauteuererhöhung bis zum Betrage des bayerischen Maßaufschlags spreche insbesondere noch die Bestimmung in Art. 35 Abs. 2 der Reichsverfassung, wonach die Bundesregierungen ihr Bestreben darauf richten wollen, eine Übereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung des Bieres herzustellen. Die sachsen-weimar'sche Regierung will von speziellen Anträgen z. B. absehen, erachtet es aber und zwar in Übereinstimmung mit anderen Bundesregierungen für geboten, zu dem Zwecke der Vorbereitung einer entsprechenden Beschlusssatzung bei Aufstellung des Reichshaushaltsetats für das Jahr 1876 schon jetzt eine Erörterung der Frage einzuleiten, in welcher Weise eine Abminderung der Matricularbeiträge durch eigene Einnahmen des Reiches, insbesondere durch Erhöhung bestehender oder Einführung neuer Reichssteuern herbeizuführen ist und demgemäß zu beantragen, der Bundesrathe wolle die beihilfeten Ausschüsse mit einer Erörterung dieser Frage und event. mit zeitiger Einbringung geeigneter Vorschläge beauftragen. — Zu Ehren des Königs von Schweden wird am 29. d. Mts. eine große Parade der hiesigen und der Spandauer Garnison auf dem Tempelhofer Felde und am 31. d. Mts. auf dem Bornstedter Felde bei Potsdam ein Exerciren der 1. Garde-Infanterie-Brigade unter Hinzuziehung von Artillerie stattfinden. Ein kaiserlicher General-Adjutant wird dem König von Schweden bis zur Landesgrenze entgegen reisen. — Im Herbst v. J. wird der Fürst Milan von Serbien dem hiesigen Hof einen Besuch abstellen. Vor Kurzem empfing der Fürst den deutschen Generalconsul Rosen in einer Abschieds-Audienz.

[Marine.] S. M. Knbt. "Cyclop" ist am 18. d. M. Abends in Plymouth angekommen. S. M. Knbt. "Meteor" hat am 16. cr. Galaz verlassen und ist am 18. Morgens in Konstantinopel eingetroffen. An Bord Alles wohl.

Dortmund, 18. Mai. [Protest.] Nachdem der Amtmann Freiherr v. Droste-Hülshoff zu Rotteln vom Amte suspendirt und zur Disziplinar-Untersuchung gejogen ist, weil er sich geweigert, das Vermögen der durch den Tod des Vicars Geißler erledigten Vicarie mit Beischlag zu belegen und zu verwalten, hat die zu Rotteln gehaltene Amtsversammlung der zum Amte gehörigen Gemeinden hiergegen Verwahrung erhoben. Herr v. Droste genieße ihr volles Vertrauen, habe seine Treue gegen den König bewiesen und es sei die Regierung nicht berechtigt, einen aus der Gemeindekasse besoldeten Communalbeamten mit Geschäften, welche der kommunalen Verwaltung fern liegen, zu betrauen.

Bonn, 19. Mai. [Alt-katholische Synode.] Bischof Neindlens eröffnete nach Celebrierung des Gottesdienstes die zweite Synode der Alt-katholiken des deutschen Reiches um 9 Uhr in dem Musissale der Universität. Nach Constitution der Synode erstattete Geh.-Rath v. Schulte Bericht über den gegenwärtigen Stand der alt-katholischen Kirchengemeinschaft in Deutschland. Professor Langen erstattete dann Bericht über die bereits verfassten Entwürfe eines Religionshandbuches und eines Katechismus, welche nach ihrer Begutachtung durch die Geistlichen und die Gemeinden als Lehrbücher eingeschürt werden sollen. Professor Neusch resemitte über den gedruckt vorgelegten Entwurf eines deutschen Rituales. Es entspann sich hierüber eine Discussion, an welcher sich Bezirksgerichtsrath Neuthner, Professor Michelis, Geh.-Rath v. Schulte, Appellationsgerichtsrath Dr. Petri u. al. beteiligten. Dieselbe führte zu dem Beschlusse, den Entwurf nach der eventuellen Annahme den Gemeinden zu empfehlen, dessen definitive und obligatorische Einführung aber den Beschlüssen der nächsten Synode vorzubehalten. Die Sitzung wurde um 12½ Uhr geschlossen.

Halle i. W., 19. Mai. [Der Landrat des diesseitigen Kreises, Graf von Korff-Schmieding.] ein Ultramontaner wurde zur Disposition gestellt.

Fulda, 19. Mai. [Ein ultramontaner Stadtrath.] Eine

eigenthümliche Verwendung finden die hiesigen städtischen Geldmittel. Der ultramontane Stadtrath hat nämlich in seiner letzten Sitzung den Beschluß gefaßt, dem Pfarrer des Heiligengesichtsitals das ihm vom Staat entzogene Gehalt fortan aus städtischen Mitteln zu ersetzen.

München, 20. Mai. [Königin von Griechenland †.] Nach hier eingegangener Meldung ist die verwitwete Königin Amalie von Griechenland, Tochter des verstorbenen Großherzogs Paul Friedrich August von Oldenburg, geboren am 21. December 1818, heute Mittag in Bamberg, wo sie ihren Wohnsitz genommen hatte, gestorben.

Aus Baden, 19. Mai. [Das Gortschakow'sche Friedens-

telegramm] war von dem eben in Baden-Baden weilenden russischen Geschäftsträger am Karlsruher Hofe, Staatsrat Koloszyn, dem es am 13. d. M. Vormittags zugegangen war, sofort auch dem badener "Badeblatt" übermittelt und von denselben gebracht worden. So ist vielleicht der Zeit nach das genannte Blatt das erste, welches die bedeutungsvolle Nachricht in die Welt geschickt hat. Der Wortlaut des Telegramms war darnach folgender: „Se Majestät der Kaiser verläßt Berlin, vollkommen überzeugt von den versöhnlichsten Stimmungen welche daselbst herrschen und die Erhaltung des Friedens verbürgen.“

Mühlhausen, 15. Mai. [Turnfest.] Heute morgen sind einige Delegirte von hiesigen Turnvereinen nach Paris abgereist. Dieselben umgehen das polizeiliche Verbot und werden sich darauf berufen, daß das Turnfest, an dem sie teilnehmen, keinen politischen Charakter hat.

Deutschland.

Lemberg, 20. Mai. [In der heutigen Sitzung des galizischen Landtages] wurde von dem Abg. Krzyzanowski auf die durchaus unzulängliche Pflege, welche der deutschen Sprache in den Landesschulen gewidmet werde hingewiesen und demnächst im Namen sämlicher ruthenischen und böhmenischen Abgeordneten der Antrag eingebracht, daß der Unterricht in der deutschen Sprache fortan in den Volkschulen einen obligaten Lehrgegenstand zu bilden habe, daß außerdem aber in den unteren Klassen der Mittelschulen wenigstens ein Lehrfach, in den höheren Klassen der Mittelschulen wenigstens zwei andere Lehrfächer in deutscher Sprache vorgetragen werden sollen.

Italien.

Rom. [Ein Schreiben Giorgio Pallavicino.] Der "Voce Ittg." ging von dem bekannten Patrioten, den Marchese Giorgio Pallavicino, ein die Kirchenpolitik der deutschen Regierung betreffender Artikel zu, mit dem Esuchen um Veröffentlichung. Der Artikel lautet in der wortgetreuen Uebersetzung der "Voce Ittg.":

"S. Firano, 14. Mai. Die italienische Regierung adoptierte den Grundz. „Nicht Ausnahmegesetz, sondern Freiheit für Alle; auf Alle werde das gemeinsame Gesetz angewandt, auf Alle — auch auf die Geistlichen.“ Die italienische Regierung gibt sich einer Täuschung hin, indem sie glaubt, daß die Geistlichen Staatsbürger seien. Sie sind nicht Staatsbürger, obwohl sie den Namen von Staatsbürgern sich anmaßen und deren Rechte in Anspruch nehmen, sondern sie sind Unterthanen oder vielmehr Knechte eines fremden und feindlichen Machthabers. Sie kämpfen mit Wuth und in verrätherischer Weise mit Waffen, welche die Regierungen nicht haben. Eine Regierung kann sich gegen die Ausschreitungen auf den Kanzel dadurch verteidigen, daß sie den Prediger zum Schweigen zwinge; aber wie kann sie sich gegen den Missbrauch des Weichtuhls wehren? Da liegt die schreckliche Stärke und so sagen die Allmacht des katholischen Clerus. In dem großen Kampf zwischen Vergangenheit und Zukunft bedient sich eine Regierung in loyaler Weise des Schwertes, welches Alle sehen; er aber, der Clerus, bedient sich neben dem Schwerte des Messers und verbirgt es. Dies ist der wahre Stand der Dinge. Und man redet von einem gemeinsamen Gesetz? Das gemeinsame Gesetz genügt hier nicht; gegen äußerste Unseligkeiten bedarf es äußerster Mittel. Hierzu ausgebend wünschte ich, weit entfernt, das energetische Auftreten der deutschen Regierung in dem Kampf mit der kirchlichen Autorität zu tadeln, das dieselbe Energie sich auf Seiten der italienischen Regierung zeigen möchte. Der Papst in seinem Gefängnisse (?) möge einen, seufzen, verdammten und auch excommuniciren, wenn es ihm so beliebt, aber er möge nicht consipiriren, da der Staat zugleich mit dem Recht auch die Pflicht hat, die Verschwörer zu strafen. Es lebe also die Politik des Fürsten Bismarck, die vielleicht in einzelnen Punkten einer Modifizierung fähig sein mag (fosse modificabile su qualche punto), aber ein nachahmenswertes Vorbild in unseren Beziehungen zum Vatican ist. Jede andere Politik wird für uns traurige Folgen haben.

Dieses sage und wiederhole ich meinen Landsleuten und füge hinzu: „Hüten wir uns vor unklugen Concessions; denn von Concession zu Concession immer rückwärts schreitend, werden wir uns eines schönen Tages mitten im Mittelalter befinden. Es wird zwar keine Scheiterhausen geben, weil die milder gewordenen Zeiten sie nicht zulassen; aber es wird aburde, es wird tyrannische, weil die Gewissensfreiheit verlehnende Gesetze geben, die Gewissensfreiheit, welche ein überausfeuriges Recht jedes civilisierten Volkes ist. „Rien de plus grave qu'une situation illogique.““ Wir werden uns immer in einer unlogischen Lage befinden, bis wir den ersten Artikel der Verfassung — „die katholisch-apostolisch-römische Religion ist die einzige Religion des Staates; die anderen jetzt vorhandenen Culte geniessen Dulding gemäß den Gesetzen“ — abgeschafft haben. Das ist die Wunde, welche krebsartig werden wird, wenn man nicht ernsthaft darauf Bedacht nimmt, die selbe durch eine Radikalität zu heilen. Wenn eine Staatsreligion existiert und diese Religion die katholisch-apostolisch-römische ist, so ist die Formel „freie Kirche in freiem Staat“ ein wahrer Unsinn (una vera insensatezza), Freiheit der Kirche ist Herrschaft der Kirche, und wo die Kirche herrscht, ist der Staat Slave.“

Nach solchen Prämissen ist es unnütz, das Garantiegesetz zu discutiren! Giorgio Pallavicino, Mitglied des italienischen Senats."

Frankreich.

* Paris, 18. Mai. [Die Gesetze zur Vervollständigung der Verfassung.] Der Justizminister Dufaure legte heute die Gesetze vor, welche die Verfassung vervollständigen sollen. Der erste Entwurf behandelt in 24 Artikeln die Wahl der Senatoren. Laut Art. 1 sieht der Präsident der Republik, mindestens sechs Wochen im voraus, den Tag der Wahl der Gemeinderaths-Delegirten und den mindestens um einen Monat davon getrennten Tag der Senatorenwahl fest. Art. 2 behandelt das Verfahren bei der Wahl der Gemeinderaths-Delegirten: ohne Debatte, geheime Abstimmung, absolute Mehrheit entscheidend. Laut Art. 3 haben in commissarisch verwalteten Gemeinden die Mitglieder des letzten Gemeinderathes zu wählen. Laut Art. 7 hat der Präfect spätestens 8 Tage vor der Senatorenwahl das Verzeichnis der Wähler des Departements aufzulegen; kein Wähler darf mehr als eine Stimme abgeben. Die Delegirten oder Ersatzmänner derselben, die nicht an der Wahl Theil nehmen, werden mit 50 Fr. Strafe belegt. Der Versuch der Stimmenerschleierung ist mit 50 bis 500 Fr. Geldstrafe oder dreimonatlicher bis zweijähriger Gefängnisstrafe bedroht. Die Senatoren erhalten dieselbe Entschädigung wie die Deputirten. — Der Gesetzentwurf betrifft endlich die Beziehungen der öffentlichen Gewalten untereinander hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Senat und Deputirtenkammer treten jedes Jahr am zweiten Dienstag des Januar zusammen, wofür nicht eine frühere Einberufung durch den Präsidenten der Republik erfolgt ist. Die beiden Kammern sollen alljährlich mindestens fünf Monate in Session versammelt sein. Die Session der einen beginnt und schließt zur selben Zeit wie die der anderen. Art. 2. Der Präsident der Republik spricht den Schlüß der Session aus. Er hat das Recht, die Kammern zu außerordentlicher Sitzung einzuberufen. Er muß dieselben einberufen, wenn das Verlangen danach von der Hälfte und einer Stimme der jede Kammer bildenden Anzahl der Mitglieder gestellt wird. Der Präsident kann die Kammern vertagen. Indes kann die Vertragung weder die Frist eines Monats übersteigen, noch kann sie mehr als zweimal im Verlaufe derselben Session stattfinden. Art. 3. Jede Versammlung der einen der beiden Kammern, die außerhalb der gemeinschaftlichen Sessionszeit

geholt würde, ist ungesehlich und nichtig, ausgenommen in dem Falle, wo der Senat als Gerichtshof versammelt ist, und alsdann kann der selbe nur richterliche Functionen verrichten. Art. 4. Die Sitzungen des Senats und die der Deputirtenkammer sind öffentlich. Nichts desto weniger gestaltet jede Kammer sich zu einem geheimen Comite auf Verlangen seines Präsidenten oder zehn seiner Mitglieder um. Sie beschließt darauf mit absoluter Stimmenmehrheit, ob der selbe Gegenstand in öffentlicher Sitzung wieder vorgenommen werden soll. Art. 5. Der Präsident der Republik verleiht mit den Kammern durch Botschaften, die auf der Tribune durch einen Minister vorgelesen werden. Die Minister haben Zutritt in den beiden Kammern und müssen gehört werden, wenn sie es verlangen. Sie müssen stets Commissare zur Seite haben, welche für die Beratung eines durch Decret des Präsidenten der Republik bestimmten Gesetzentwurfs ernannt wurden. Art. 6. Der Präsident der Republik verkündigt die Gesetze in dem Monat, welcher der Übersetzung des endgültig angenommenen Gesetzes an die Regierung folgt. Er muß in drei Tagen Gesetze verkündigen, deren Bekündigung durch Beschluß der einen oder der andern Kammer für dringend erklärt wurde. In der für die Bekündigung festgesetzten Frist kann der Präsident der Republik durch eine motivirte Botschaft von beiden Kammern eine neue Beratung verlangen, die jedoch verweigert werden kann. Art. 7. Der Präsident der Republik verhandelt und ratifiziert die Verträge. Er gibt den Kammern sofort Kenntniß, wenn das Wohl und die Sicherheit des Staates dies gestatten. Die Handelsverträge und die Verträge, welche die Staatsfinanzen belasten, werden erst definitiv, wenn sie von beiden Kammern angenommen sind. Kein Abtreten, kein Austausch und kein Zutritt von Gebiet kann anders als durch ein Gesetz erfolgen. Art. 8. Jede der Kammern ist Richterin über die Wahlbarkeit ihrer Mitglieder und die Rechtmäßigkeit ihrer Wahl; sie allein kann die Demissionen derselben entgegennehmen. Art. 9. Das Bureau von jeder der beiden Kammern wird jedes Jahr für die Dauer der Session und für die ganze außerordentliche Session, die etwa vor der gewöhnlichen Session des folgenden Jahres gehalten werden sollte, gewählt. Wenn die beiden Kammern sich als National-Versammlung versammeln, besteht das Bureau aus dem Präsidenten, den Vice-Präsidenten und den Secretären des Senats. Art. 10. Der Präsident der Republik kann nur durch die Deputirtenkammer angelagt und nur durch den Senat abgeurtheilt werden. Die Minister können durch die Deputirtenkammer wegen in Aussübung ihres Amtes begangener Verbrechen angelagt werden. In diesem Falle werden sie durch den Senat abgeurtheilt. Der Senat kann durch ein Ministerialrechts beschlossenes Decret des Präsidenten der Republik als Gerichtshof constituiert werden, um jeden abzurichten, der eines Vergehens gegen die Sicherheit des Staates beschuldigt ist. Ein besonderes Gesetz regelt das Verfahren. Art. 11. Kein Mitglied einer Kammer kann wegen der in Aussübung seines Amtes geschehenen Meinungsänderungen oder Abstimmungen zur Unterladung gezwungen werden. Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Aussübung der That ergreift wird. Haft oder Untersuchung gegen ein Mitglied einer Kammer wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die Kammer es verlangt. Gesetzen zu Verfaßten, den Mac Mahon. J. Dufaure.

* [Militärisches.] In allen französischen Armeecorps wird laut "Echo Universel" augenblicklich eine Liste der verabschiedeten Offiziere, Beamten oder Agenten sämlicher Heere zu Wasser und zu Lande entworfen, die auf Grund ihres Alters noch zu militärischen Diensten in der aktiven und territorialen Armee befähigt wären. Diese in Rücksicht auf die Recruting und Bildung des Cadres der Offiziere der aktiven und territorialen Armee angeordnete Arbeit zerfällt in zwei Abchnitte: der erste umfaßt die 20 bis 29 Jahre alten Offiziere der aktiven Armee oder der Reserve, der zweite die 29 bis 40 Jahre alten der Klassen, die älter als 1855 sind (Territorialarmee). — Das "Journal Officiel" bringt eine Anzahl von Beförderungen im Armeecorps der Artillerie.

Spanien.

Madrid, 13. Mai. [Die Stellung der Parteien. — Die religiöse Einheit Spaniens.] Man schreibt der "N-Z.": Die Einführung der englischen Whigs-Tories-Maschine in unsere parlamentarische Werkstatt gehört seit lange zu den frommen Wünschen unserer Staatsweisen. Auch beim Beginn der jetzigen Regierung ward die Scheidung der Conservativen und Liberalen in zwei Gruppen, in Tories und Whigs, die sich neidlos und regelmäßig wie die Jahreszeiten in der Consolidation des restaurirten Thrones ablesen würden, als das Natürlichste von der Welt empfohlen. Die Tories soliten sich aus den alfonssischen und carlistischen Moderados und Neos zusammensezten (vom Carlismus nahm man damals noch an, er werde sich in wenigen Stunden wie der Nebel vor der Sonne verzehren); zu Whigs aber waren alle Liberalen oder doch alle liberalen Monarchisten bestimmt. Herr Canovas del Castillo würde als liberaler Ministerpräsident mit einem Whigregiment den Turnus eröffnen und die Moderados sollten ruhig zuschauen und abwarten, bis die Reihe an sie käme. Es braucht nicht untersucht zu werden, wie weit Canovas del Castillo den Anspruch erheben konnte, als Führer einer vereinigten liberalen Partei zu gelten. Die Ursachen, welche den Traum von der natürlichen Organisation der Parteien so wenig als früher zur Verwirklichung kommen ließen, liegen nicht in dem größeren oder geringeren Liberalismus des Ministerpräsidenten. Es ist unmöglich, die historischen Grenzlinien zwischen den Parteien und Gruppen plötzlich mit dem Schwamm wegzuwaschen. Und dies um so mehr als das spanische Parteleben nicht sowohl von Prinzipien und Zielen als von hervorragenden glücklichen und zähen Führern bestimmt wird. Die Bildung einer einzigen liberalen monarchischen Partei ist nicht denkbar, so lange neben Canovas noch Sagasta in Auseinander steht. Die Bemühungen, welche vom rechten Flügel der konstitutionellen Partei, und wohl von der Regierung selbst ausgehen, um die konstitutionellen zu einer Regierungspartei zu machen, müßten zur Spaltung der Partei führen; es war nicht anzunehmen, daß Sagasta, ihr Führer, allein eliminiert werden könnte. So geschah's. Sagasta's dynastische Erklärungen haben nicht genügt, um die Dissidenten von dem beschlossenen Abfall abzuhalten. Die Spaltung in der konstitutionellen Partei ist fertig, und die Frage ist nur noch, wie viele bei Sagasta bleiben, wie viele dem Ruf der Dissidenten und der Regierung folgen. Von beiden Seiten wird nun das Gros der Partei in Madrid und in den Provinzen bearbeitet. Sagasta hat ein Kundschreiben an die konstitutionellen Comite's verfaßt, worin die Dissidenten für den Bruch verantwortlich und persönliche Motive für ihren Übertreten zur Regierung verdächtigt werden. Sagasta versichert, daß die Bedeutung der Partei sich im Nichts vermindert habe, da alle, absolut alle, welche viel oder wenig zur Verwirklichung der Parteiprinzipien in der Macht und zu ihrer Vertheidigung in der Opposition beigetragen haben, fest bleiben. Sagasta hütet sich wohl, die Opposition, die er bei dieser Gelegenheit der Regierung macht, auf die Dynastie auszudehnen. „Die Partei, sagt er, hält heute dieselben Prinzipien aufrecht, die sie immer verfochten und steht innerhalb der Monarchie, welche dieselben achtet.“ Ja, im Verlauf der ausgehenden Epistel macht er den Dissidenten, sophistisch genug, den Vorwurf, sie handeln gegen das Interesse des Monarchen, sie schwächen „eine loyale monarchische Partei, welche Prinzipien auf die Regierung des Staats anzuwenden, und Kraft, um sie zu verwirklichen, hat.“ Die hierin ausgesprochene Hoffnung, selbst an die Regierung zu kommen, würde mehr als eine bloße Vertröstung Sagasta's ad graecas calendas sein, wenn es wahr wäre, daß Serrano selbst dieser Tage die Neuierung gethan hat; sie, die konstitutionellen, werden früher wieder an die Spitze kommen, als man denkt.

Ob der Abfall der Dissidenten wirklich so unbedeutende Verhältnisse annehmen wird, als Sagasta in seinem Circular glauben machen möchte, wird die Versammlung herausstellen, welche die Führer der Abtrünnigen auf den 16. dieses zusammenberufen haben. Aber diese Versammlung soll wo möglich über den nächsten negativen Zweck, die Lösung der dynastischen Fraktion der konstitutionellen, hinausführen.

